

dung von Strafen durch keinerlei nationale Besonderheiten bedingt und deshalb auch nicht gerechtfertigt sind.

Es ist daher zu erwarten, daß sich in dem Maße, wie die Notwendigkeit für einheitliche strafrechtliche Regelungen im gesamten Territorium der UdSSR besteht, die Tendenz der Vereinheitlichung auf die künftige Struktur der sowjetischen Strafgesetzgebung auswirkt.

Die neue Verfassung der UdSSR und die ihr entsprechenden Verfassungen der Unionsrepubliken sind jedoch auch in inhaltlicher Beziehung für die Strafrechtsentwicklung von Bedeutung. So begründet beispielsweise I. I. Karpez die Notwendigkeit, ausgehend von Verfassungsgrundsätzen neue Strafnormen zum Schutze der Denkmale der Geschichte und Kultur, zum Umweltschutz und zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitsrechte der Werktätigen auszuarbeiten bzw. bestehende zu ersetzen oder zu ergänzen.⁹ I. I. Gorelik, der sich für ein neues Strafgesetzbuch der Belorussischen SSR in Übereinstimmung mit der neuen Verfassung dieser Unionsrepublik ausspricht, richtet die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Entkriminalisierung einiger Rechtsverletzungen, die nach dem gegenwärtigen StGB der Belorussischen SSR als Straftaten gelten.^{10*}

Die Frage nach der weiteren Differenzierung der Straftaten einschließlich ihrer Abgrenzung zu anderen Rechtsverletzungen und die davon nicht zu trennende Frage nach der Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tritt in der Diskussion um die Vervollkommnung des sowjetischen Strafrechts immer stärker hervor. Es ist bekannt, daß durch die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der sowjetischen Strafgesetzgebung durch die Erlasse des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 8. und 15. Februar 1977 u. a. die Gründe für die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erheblich erweitert wurden.¹¹ Darin widerspiegelt sich ein Weg der sowjetischen Strafgesetzgebung unter den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft: nämlich die Entkriminalisierung unbedeutender Straftaten, die als administrative Rechtsverletzungen zu charakterisieren sind.¹²

In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit eines speziellen Gesetzbuchs über administrative Rechtsverletzungen nachdrücklich unterstrichen. Doch gehen die Meinungen darüber noch weit auseinander. G. A. K r i - g e r hält es z. B. für zweckmäßig, von einer besonderen Kategorie „strafrechtliche Verfehlungen“ auszugehen und diese in einem besonderen Gesetzbuch zu regeln.¹³ Wegen ihrer Nähe zum Strafrecht sollte für „strafrechtliche Verfehlungen“ die Mehrzahl der Institute des Allgemeinen Teils des Strafrechts gelten.

Diese Fragen stehen in einem bestimmten Zusammenhang mit Art. 160 der Verfassung, der das Prinzip der Präsumtion der Nichtschuld wie folgt formuliert: „Nur auf Grund eines Gerichtsurteils und nach dem Gesetz kann jemand einer Straftat für schuldig befunden sowie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“ Daraus folgt, daß nur ein Gericht verfassungsmäßig befugt ist, über die Schuld oder die Nichtschuld eines Sowjetbürgers zu entscheiden. Konsequenterweise müßte demnach auch das Gericht über die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entscheiden, wenn die in Art. 43 der „Grundlagen“ geregelten Gründe vorliegen und nach den speziellen Bestimmungen der StGB (z. B. Art. 50 bis 52 StGB der RSFSR) entweder administrative Verantwortlichkeit für Straftaten eintritt oder die Sache einem Kameradschaftsgericht¹⁴, einer Kommission für die Angelegenheiten Minderjähriger oder zur Bürgschaft einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Kollektiv der Werktätigen übergeben wird. Doch werden diese Entscheidungen nach den sowjetischen Prozeßvorschriften, nicht zuletzt aus Gründen der Rationalität, auch von den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft, also außergerichtlichen Organen, getroffen.

Die Tatsache, daß sowohl die Kameradschaftsgerichte als auch die Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger über Straftaten beraten und die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen festlegen, wird von sowjetischen Rechtswissenschaftlern als ein Widerspruch zu Art. 160 der Verfassung angesehen.¹⁵ Dieser Widerspruch soll dadurch gelöst werden, daß bestimmte, weniger gefährliche Handlungen, für die nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe angedroht ist, entkriminalisiert und zu administrativen Rechtsverletzungen (oder „strafrechtlichen Verfehlungen“) erklärt werden.

Erweiterung der Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung auf Straftäter

Die Entwicklung der sowjetischen Strafgesetzgebung seit dem Erlaß der „Grundlagen“ und der Annahme der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken zeigt als hauptsächlichste Tendenz, daß in zunehmendem Maße als Reaktion auf Straftaten von nicht großer Gesellschaftsgefährlichkeit¹⁶, die die Struktur der Kriminalität in der UdSSR als Ganzes wesentlich bestimmen, weitere Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung auf die Straftäter, insbesondere durch die Arbeitskollektive, geschaffen wurden. Dies fand seinen gesetzgeberischen Ausdruck u. a. in der Vervollkommnung der Strafen ohne Freiheitsentzug, vor allem durch die Einführung der bedingten Verurteilung sowie der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug, in beiden Fällen mit obligatorischer Heranziehung der Verurteilten zur Arbeit.

Durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 8. Februar 1977 wurde in die „Grundlagen“ Art. 23/2 eingefügt, der die *bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit* regelt.¹⁷ Dabei wurde der Kreis der Personen, gegenüber denen diese Maßnahme angewendet werden kann, erweitert. Betraf das früher Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren verurteilt wurden, so kann die bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit nunmehr gegenüber Tätern angewendet werden, die wegen einer vorsätzlichen Straftat bis zu drei Jahren oder wegen einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Jahren verurteilt wurden. Außerdem wurde die Anzahl derjenigen Straftatbestände, bei denen die bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit nicht möglich ist, reduziert.

Das Oberste Gericht der UdSSR hat in seinem Beschluß vom 24. Februar 1977 „Über die Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Erlasse und Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 8. und 15. Februar 1977 über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen in die geltende Gesetzgebung“ alle Gerichte ausdrücklich verpflichtet, bei der Festsetzung der Strafe für weniger gefährliche Straftaten gegenüber Personen, die ohne Isolierung von der Gesellschaft gebessert werden können, in jedem konkreten Fall die Möglichkeit der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere der bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit, zu prüfen.¹⁸ Zugleich wurden die Gerichte darauf hingewiesen, nicht zuzulassen, daß diese Strafe gegen Personen angewandt wird, die schwere und andere gefährliche Straftaten begangen haben oder die rückfällig sind und sich hartnäckig weigern, den Weg der Besserung zu gehen.

Die *bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit* wurde durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 8. Februar 1977 als Art. 44/2 der „Grundlagen“ neu eingefügt. Sie kann gegenüber volljährigen arbeitsfähigen Personen angewendet werden, wenn deren weitere Besserung und Umerziehung ohne Isolation von der Gesellschaft, jedoch bei Bestehen einer Aufsicht über sie, möglich ist. Der vor der bedingten Entlassung